

Beschluss

Sanktionsausschuss Eurex Deutschland

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt/Main
T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@deutsche-
boerse.com
Internet: www.eurex.com

In dem Sanktionsverfahren

gegen

1.

- Beteiligte zu 1. -

und

2. den **Börsenhändler**

c

- Beteiligter zu 2. -

Verfahrensbevollmächtigt:

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland,
vertreten durch die Geschäftsführer,
Börsenplatz 4,
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstößen gegen Ziffer 4.4 Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland
(Handelsbedingungen); Fristverstoß

Az.: T 2021/07

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

und

die Beisitzer und

nach Beratung im schriftlichen Verfahren am 5. Mai 2021 entschieden:

1. Die Beteiligte zu 1. und der Beteiligte zu 2. werden wegen der nicht fristgemäßen Bestätigung von insgesamt sieben T7 Entry Service Angebotsbedingungen am 10., 23. und 26. Februar 2021 jeweils mit einem

Verweis

belegt.

2. Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen der Eurex Deutschland) haben die Beteiligten als Gesamtschuldner zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 1000,00 Euro (i. W. Eintausend Euro) festgesetzt.

Gründe:

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten des Beteiligten zu 2., einem Händler der Beteiligten zu 1. mit der Händlerkennung xxxxx TRD000, an insgesamt drei Tagen im Februar 2021. Sowohl am 10. wie am 23. und 26. Februar 2021 wurden insgesamt sieben T7 Entry Service (TES) Angebotsbedingungen eingegeben und die jeweilige Bestätigungsfrist von 15 Minuten überschritten.

Die Beteiligte zu 1. (Kennung: xxxxx) ist ein Unternehmen, das am 21. März 2019 zum Handel an der Eurex zugelassen wurde. Die Zulassung des Beteiligten zu 2. datiert vom 16. Dezember 2020.

Beide Beteiligten waren bisher noch nicht in Sanktionsverfahren involviert.

Die verfahrengegenständlichen Aktionen stellen sich wie folgt dar:

| Fact Date | Fact Timestamp Zustandekommen nach Bestätigung | Entry Timestamp Eingabe | Approval Time Zeitdifferenz zw. Eingabe u. Bestätigung | Überschreitung der 15-Minuten-Frist um |
|------------|--|----------------------------|--|--|
| 2021-02-10 | 15:38:10.188332 | 15:20:45.963749 | 00:17:24.224583000 | 00:02:24.224583 |
| 2021-02-10 | 15:38:20.764809 | 15:21:22.004739 | 00:16:58.760070000 | 00:01:58.760070 |
| 2021-02-10 | 15:38:29.607712 | 15:21:52.700804 | 00:16:36.906908000 | 00:01:36.906908 |
| 2021-02-23 | 16:00:52.140516 | 15:41:36.52660 | 00:19:15.613915000 | 00:04:15.613915 |
| 2021-02-23 | 16:01:02.452358 | 15:42:07.969119 | 00:18:54.483239000 | 00:03:54.483239 |
| 2021-02-26 | 13:16:14.613487 | 13:01:09.603753 | 00:15:05.009734000 | 00:00:05.009734 |
| 2021-02-26 | 16:23:50.845894 | 15:44:36.398263 | 00:39:14.447631000 | 00:24:14.447631 |

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fielen die T7 Entry Service-Transaktionen bei der Überprüfung des Handelsverhaltens im Zeitraum vom 1. bis 26. Februar 2021 auf. Sie unterrichtete die Beteiligte in einem Auskunftersuchen vom 5. März 2021 über ihre Beobachtungen und fragte nach dem Grund für die Überschreitungen.

In der Stellungnahme bestätigten die Beteiligten die Fristüberschreitungen und bedauerten die Vorfälle. Als Grund für die Verzögerungen wurde auf die durch die Corona Pandemie getroffenen Maßnahmen wie das Arbeiten im Homeoffice verwiesen. Dies führe zu Verzögerungen. Zur künftigen Fehlervermeidung seien die Händler auf die Frist besonders hingewiesen worden.

Mit Schreiben vom 12. März 2021 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die Feststellungen und vertrat die Ansicht, dass bei den sieben aufgelisteten T7 Entry Service Transaktionen die Bestätigungszeiten von jeweils 15 Minuten überschritten worden seien, was gegen Ziffer 4.4 der Handelsbedingungen, die Regelungen bzgl. des T7 Eingabeservice (TES) enthalte, verstoße.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 31. März 2021 den Vorgang an den Sanktionsausschuss abgegeben und ein Sanktionsverfahren gegen die Handelsteilnehmerin und ihren Händler eingeleitet. Sie legt dar, dass bei den oben aufgeführten insgesamt sieben T7 Entry Service Aufträgen im Februar 2021 die Bestätigung der Angebotsbedingungen nicht innerhalb

des Zeitrahmens von 15 Minuten erfolgt sei. Es liege ein Verstoß gegen Ziffer 4.4. der Handelsbedingungen vor. Der Beteiligten sei das Verhalten ihres Händlers nach § 22 Abs. 2 Börsengesetz (BörsG) zuzurechnen. Gründe, die gegen die Einleitung eines Sanktionsverfahrens sprächen wie z. B. ein geringes Gewicht der Verstöße, seien nicht ersichtlich.

Mit Verfügung vom 5. April 2021 hat der Sanktionsausschuss die beiden Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens und den Gegenstand des Verfahrens unterrichtet sowie ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

In der Stellungnahme des Verfahrensbevollmächtigten vom 29. April 2021 wiederholen die Beteiligten ihr Vorbringen und vertiefen es dahingehend, dass wegen des Corona Ausbruchs Mitarbeiter in Homeoffice arbeiten würden und dadurch die Kommunikation erschwert sei. Unverzüglich nach der Unterrichtung durch die HÜSt. sei mit dem Händler gesprochen worden; auch habe das Unternehmen sämtliche Händler nachdrücklich auf die Regelungen hingewiesen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Vorgänge, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen und die Stellungnahme der Beteiligten Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Die Entscheidung des Sanktionsausschuss erfolgt in Ermangelung von Besonderheiten im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO).

Die Beteiligten haben die oben ausgesprochene Sanktionsmaßnahme eines Verweises verwirkt, denn sie haben unbestritten gegen Ziffer 4.4. Abs. 2 der Handelsbedingungen verstoßen, wonach Off-Book-Geschäfte zeitnah prozessiert werden müssen und spätestens 15 Minuten nach Eingabe der Angebotsbedingungen eine Bestätigung der Angebotsbedingungen erfolgen muss.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktionen ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG).

Danach kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Beide Beteiligten unterfallen dem Anwendungsbereich der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG.

Die Beteiligte zu 1. ist seit 21. März 2019 ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: xxxxx (vgl. § 19 Abs. 4 BörsG) und zählt nach der in § 2 Abs. 8 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Der Beteiligte zu 2., ihr Händler, ist seit 16. Dezember 2020 zugelassener Börsenhändler (vgl. § 2 Abs. 8 Satz 1 und § 19 Abs. 5 BörsG) mit der Händler-ID: xxxxx TRD000 und damit ebenfalls Handelsteilnehmer.

Bei den Handelsbedingungen der Eurex Deutschland, gegen deren Bestimmungen verstoßen wurde, handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. Unter diesen Begriff fallen neben den Regelungen im Börsengesetz und den Regelungen in den auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, das Satzungsrecht der Börse wie die Börsenordnung und auch alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität (vgl. HessVGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U. v. 06.02.2014, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur; zuvor HessVGH, U.v.16.4.2008, Az.: 6 UE 142/07, ESVGH 58,256 und juris; Baumbach/Hopt, HGB, zu § 22 BörsG, Rdn. 1). Sie stellen u.a. bestimmte Anforderungen an Off-Book-Geschäfte, um die Transparenz zu gewährleisten und die Marktintegrität zu unterstützen (vgl. Rundschreiben 065/17). Die Off-Book-Regelungen dienen damit eindeutig der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels. Außerdem werden die Handelsbedingungen vom Börsenrat als Satzung erlassen, so dass sie – selbst, wenn sie materiell rechtlich keine Satzung wären - nach der Rechtsprechung dem Tatbestand des § 22 Abs. 2 BörsO unterfallen.

Gegen das ordnungsgemäße Zustandekommen der Handelsbedingungen wurden keine Einwände vorgebracht. Die Handelsbedingungen sind auch entsprechend den für die Veröffentlichung von Regelwerken der Eurex geltenden Bestimmungen in die Homepage eingestellt und ihr Inhalt auf diese Weise den Normunterworfenen zugänglich gemacht worden. Die jeweiligen Änderungssatzungen werden u.a. durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), veröffentlicht. Damit ist eine Kenntnisnahme ohne unzumutbare Erschwernis insbes. in Anbetracht des Umstandes möglich, dass Handel und Kommunikation der Handelsteilnehmer an den Eurex Börsen ausschließlich in elektronischer Form erfolgt.

Ziffer 4.4. Abs. 2 Handelsbedingungen in der seit Dezember 2020 und im Zeitpunkt der Transaktionen (Februar 2021) aufgrund der 22. Änderungssatzung zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland geltenden Fassung lautet in der hier maßgeblichen Passage zum Off-Book-Handel:

4.4 T7 Eingabeservice („TES“)

[...]

(2) Bestätigung von TES-Angebotsbedingungen Eine Bestätigung der TES-Angebotsbedingungen muss innerhalb von 15 Minuten nach der Eingabe der TES-Angebotsbedingungen erfolgen. Die Bestätigung der TES-Angebotsbedingungen kann ausschließlich durch zugelassene Börsenhändler der an dem TES-Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer erfolgen. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann Börsenteilnehmern gestatten, die Bestätigung im Wege eines automatisierten Prozesses zu erteilen.

[...]

Der 15minütige Zeitrahmen zwischen Eingabe der Angebotsbedingungen und ihrer Bestätigung (Ziffer 4.4. (2)) wurde durch den Beteiligten zu 2., wie bereits dargelegt, unbestritten nicht eingehalten. Der Händler hat in insgesamt sieben Fällen am 10., 23. und 26. Februar 2021 die 15-Minuten-Regelung in Ziffer 4.4 Abs. 2 Handelsbedingungen überschritten, was aus der obigen Tabelle zu entnehmen ist.

Die Beteiligte bzw. ihr Händler haben auch schuldhaft, der Sanktionsausschuss geht von fahrlässigem Verhalten aus, gehandelt. Für ein vorsätzliches Verhalten auch in der Form des bedingten Vorsatzes fehlen konkrete Anhaltspunkte. Nach Aktenlage hat der Händler die im Verkehr erforderliche Sorgfalt missachtet, indem er nicht auf eine fristgemäße Bestätigung bedacht war, als die Geschäfte in das Handelssystem aufgenommen wurden. Die Einhaltung von Fristen und die besondere Beachtung von fristgebundenem Verhalten gehört zum Pflichtenkreis eines Börsenhändlers.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG wird der Beteiligten zu 1. das Fehlverhalten ihres Händlers wie eigenes Verschulden zugerechnet mit der Folge, dass ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Die Zurechnungsvoraussetzungen sind vorliegend erfüllt, da der Beteiligte zu 2. zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt im Auftrag der Beteiligten tätig war.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens (vgl. den Wortlaut des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG) bedarf der Verstoß gegen die in den Handelsbedingungen geregelte Bestätigungsfrist für Off-Book-Geschäfte in Anbetracht des oben dargelegten Regelungszweckes auch im konkreten Fall der Sanktionierung. Ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht, kann offenbleiben. Bei Ziffer 4.4. Abs. 2 Handelsbedingungen handelt es sich um eine Regelung, die einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz und die Marktintegrität unterstützen bzw. sichern soll. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen (Verweis, Ordnungsgeld bis zu 1 Million, vollständiger od. teilweiser Börsenausschluss bis zu 30 Handelstagen) seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen.

Die Verhängung von Ordnungsgeldern als mittlere Sanktionsmaßnahmen, die den Handelsteilnehmern nachhaltig vor Augen führen sollen, dass die Verstöße gegen die genannten Vorschriften nicht hinnehmbar sind, scheint dem Sanktionsausschuss bei einer Gesamtbetrachtung der im Verfahren dargelegten Argumente der Beteiligten bes. im Hinblick auf den Fahrlässigkeitsvorwurf, die Anzahl der Verstöße sowie die relativ geringe Überschreitungszeit nicht für erforderlich. Ein zeitweiliger Handelsausschluss steht im Hinblick auf den Fahrlässigkeitsvorwurf außer Verhältnis.

Der Sanktionsausschuss hält vorliegend den Ausspruch von Verweisen als die mildeste Sanktionsmaßnahme für angemessen. Ein Verweis kommt in Betracht, wenn ein Handelsteilnehmer gegen Börsenpflichten in einer Weise verstoßen hat, dass einerseits eine Ahndung erforderlich erscheint, andererseits davon ausgegangen

werden kann, dass der Zweck der Pflichtenmahnung bereits durch den förmlichen Tadel erfüllt wird. So ist es hier.

Bei Verstößen gegen Ziffer 4.4. Abs. 2 Handelsbedingungen differenziert der Sanktionsausschuss u. a. zwischen leichten Verstößen bei Verspätungen bis zu 15 Minuten, mittleren Verstößen bei Verspätungen von durchschnittlich bis zu 1 Stunde und schweren Verstößen bei Verspätungen von durchschnittlich mehr als 1 Stunde.

Bei den Transaktionen im Februar 2021 lag der Durchschnitt der Fristüberschreitung bei etwas mehr als 5 Minuten und kann damit noch als gering eingestuft und in den Bereich der leichten Verstöße eingeordnet werden. Zudem berücksichtigt der Sanktionsausschuss, dass die Beteiligten den Vorwurf nicht bestritten und an der Aufklärung mitgewirkt haben. Sie haben nachvollziehbar die Gründe des Verhaltens dargelegt, sich kooperativ verhalten und ihr Bedauern ausgesprochen. Darüber hinaus sind auch Maßnahmen zur künftigen Fehlervermeidung in Form besonderer Belehrungen und Hinweisen erfolgt.

Hinzu kommt, dass es sich bei dem Beteiligten zu 2. um einen Börsenhändler handelt, der im Zeitpunkt seines Verhaltens erst seit 2 Monaten über eine Zulassung an der Eurex Deutschland verfügte und deshalb nicht als erfahrener Händler eingestuft werden kann.

Der Sanktionsausschuss sieht allerdings keinen Grund für ein Absehen von einer Sanktionsmaßnahme. Weder geschäftige Handelstage noch die aufgrund des Ausbruchs des Corona Virus bedingte Arbeitssituation der Mitarbeiter bes. in Gestalt des Arbeitens im Homeoffice hält der Sanktionsausschuss für Umstände, die geeignet sind von einer Sanktion abzusehen. Beides ist durch organisatorische Maßnahmen beherrschbar.

Nach alledem stellt der Verweis die im vorliegenden Fall angemessene Sanktion dar.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Gem. §§ 32 Abs. 4 Satz 2 BörsVO i. V. m. § 11 Abs. 2 Hess.

Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) haften mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 HVwKostG.

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d. h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffene. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem
Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnendem Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55 a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland